

02. 07. 87

---

**Sachgebiet 703**

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Knabe und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/456 —**

**Auslieferung der Ruhrkohle an die Stromwirtschaft — Panne oder Absicht des Kartellamtes**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. von Wartenberg, hat mit Schreiben vom 1. Juli 1987 – I B 6 – 22 08 40 – namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Verstärkung des Einflusses der Elektrizitäts-Wirtschaft auf Geschäfts- und Förderpolitik der Ruhrkohle AG?

Die Bundesregierung beurteilt die Stärkung der Elektrizitätswirtschaft im Aktionärskreis der Ruhrkohle Aktiengesellschaft als grundsätzlich gesamtwirtschaftlich vorteilhaft. Dies deswegen, weil die Stromversorgungsunternehmen als Abnehmer der Steinkohle in aller Regel auf eine möglichst wirtschaftliche Kohleförderung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft hinwirken werden. Dies dient der Subventionsminderung und letztlich auch der Absatzsicherung.

Diesen gesamtwirtschaftlichen Vorteilen war allerdings in diesem Falle der Aufstockung einer bereits gegebenen Beteiligung von VEW an der Ruhrkohle kein solches Gewicht beizumessen, daß die von den Unternehmen seinerzeit beantragte Erteilung einer Ministererlaubnis nach § 24 Abs. 3 GWB für den vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluß gerechtfertigt gewesen wäre.

2. Hält die Bundesregierung den Einspruch des Bundeskartellamtes für gerechtfertigt? Welche der dort mitgeteilten Bedenken werden von ihr geteilt, und bei welchem ergeben sich Differenzen?

In der Ministerentscheidung vom 20. Februar 1986 zu dem Zusammenschlußfall ist entsprechend der langjährigen gerichtlich bestätigten Rechtspraxis des Bundeswirtschaftsministeriums darauf hingewiesen worden, daß den Feststellungen des Bundeskartellamtes, auf die sich die Untersagung des Amtes stützen, im Ministerverfahren rechtlich bindende Wirkung zukommt. Dem würde eine Bewertung der Entscheidung des Bundeskartellamtes durch die Bundesregierung zuwiderlaufen.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, wann die Einspruchsschreiben des Bundeskartellamtes der Deutschen Bundespost übergeben wurden und wann sie den einzelnen Adressaten zugestellt wurden?

Die Ausfertigungen des Untersagungsbeschlusses des Bundeskartellamtes vom 19. Juni 1985 sind am 21. Juni 1985 in Berlin der Post zur Zustellung an alle Verfahrensbeteiligten übergeben worden. Sie wurden den Beteiligten VEW, VEBA und Ruhrkohle rechtzeitig am 24. Juni 1985, dem deutschen Zustellungsbevollmächtigten der französischen Beteiligten (SIDECHAR und deren Muttergesellschaften) jedoch erst am 25. Juni 1985, d. h. nach Ablauf der Untersagungsfrist, zugestellt. Ruhrkohle und dieser Zustellungsbevollmächtigte haben beide ihre Postanschrift beim Postamt Essen 1. Weshalb beide Zustellungen von diesem Postamt nicht am gleichen Tag erfolgten, ist nicht bekannt.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die Tatsache der – entgegen telefonischen Zusagen – verspäteten Zustellung dem Bundeskartellamt mitgeteilt wurde und wann dies gegebenenfalls geschehen ist?

Die verspätete Zustellung ist dem Bundeskartellamt erst nach Ablauf der Zustellungsfrist (24. Juni 1985) bekannt geworden. Da es sich bei dieser Frist um eine Ausschlußfrist handelt, war eine Nachholung der Zustellung rechtlich nicht mehr möglich.

5. Wurde ein Disziplinarverfahren gegen den oder die verantwortlichen Beamten bei der Deutschen Bundespost oder beim Bundeskartellamt eingeleitet? Wurde die Frage geprüft, inwieweit Zuwendungen von Dritten zu einer verspäteten Aufgabe oder verspäteten Zustellung geführt haben oder ob hierfür Weisungen vorgesetzter Stellen verantwortlich zu machen sind?

Ein Disziplinarverfahren kam weder gegen Beamte der Deutschen Bundespost noch gegen Beamte des Bundeskartellamtes in Betracht. Eine Dienstverletzung eines Postbeamten ist nicht erkennbar. Insoweit stellte sich für die Deutsche Bundespost die Frage nach der Einleitung eines Disziplinarverfahrens nicht. Die Kartellbehörde hat ihrerseits alles unternommen, um die rechtzeitige Zustellung vor Ablauf der Untersagungsfrist sicherzustellen. Die Frage nach „Zuwendungen von Dritten“ ist daher abwegig.

6. Was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, um nach dem faktischen Scheitern des Einspruchs die vom Bundeskartellamt festgestellten nachteiligen Folgen auf andere Weise abzuwenden?

Wie bereits zu Frage 4 ausgeführt, ist eine Heilung des gerichtlich festgestellten Formfehlers rechtlich nicht möglich.

7. Müßte die Bundesregierung angesichts der jetzt eingetretenen Situation nicht die VEBA dazu benutzen, einen Teil der Ruhrkohle-anteile auf einen Investor zu übertragen, der nicht den Interessen der Stromwirtschaft verpflichtet ist?

Bundesunternehmen werden grundsätzlich wie Privatunternehmen geführt. Eine Einflußnahme im Sinne der Anfrage wäre daher mit diesem Grundsatz kaum vereinbar. Im übrigen hält der Bund seit der jüngsten Privatisierungsaktion im März 1987 keine Aktien der VEBA-Aktiengesellschaft mehr.

---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51  
ISSN 0722-8333